



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 49 (S. 870-871)
Titel	Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten (Angestelltenreglement) (Änderung)
Ordnungsnummer	177.12
Datum	10.12.1986

[S. 870] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Das Reglement über die Dienstverhältnisse der Verwaltungs- und Betriebsangestellten (Angestelltenreglement) vom 21. Februar 1973 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2. Der massgebende Stundenansatz für die Vergütung beträgt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden

$$\frac{1}{42 \times 52} = \frac{1}{2184} \text{ der Jahresbesoldung.}$$

Abs. 3 zweiter Satz. Der massgebende Stundenansatz beträgt dabei

$$\frac{1}{46 \times 52} = \frac{1}{2392} \text{ der Jahresbesoldung.}$$

Anhang B

§ 1. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit wird nach dienstlichen Bedürfnissen – insbesondere nach Jahreszeiten – unterschiedlich festgelegt. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Arbeitszeit 42 Stunden in der Woche (Jahrestotal 2184 Stunden). Grundsätzlich gilt die 6-Tage-Woche. Soweit dies die Arbeit jedoch zulässt, ist der Samstag dienstfrei.

Arbeitszeit

§ 6 Abs. 1 unverändert.

Als auswärtige Beschäftigung gilt, wenn das Mittagessen aus Gründen der Entfernung nicht am Familientisch oder am gewohnten Verpflegungsort eingenommen werden kann.

Die Direktion kann im Einvernehmen mit der Personalkommission eine monatliche oder jährliche Pauschalvergütung festsetzen.

// [S. 871]

Anhang C

§ 1. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden und deren tageweise Schichtung können je nach dienstlichen Bedürfnissen – insbesondere nach Jahreszeiten und Verkehrsaufkommen innerhalb eines Kalenderjahres bzw. einer Flugplanperiode – unterschiedlich festgelegt werden.

Arbeitszeit



Anhang D

§ 9 Abs. 2. In den übrigen Jahreszeiten wird sie derart gekürzt, dass sich im Jahresdurchschnitt eine Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche (Jahrestotal 2184 Stunden) ergibt. Bei Akkordarbeit darf die Arbeitszeit 50 Stunden in der Woche und 2184 Stunden im Jahrestotal nicht überschreiten.

Abs. 3 unverändert.

§ 10 Abs. 1. Bei auswärtiger, mindestens siebeneinhalbstündiger Beschäftigung wird eine Verpflegungs- und Wegvergütung von pauschal Fr. 11.25 je Tag ausgerichtet. Als auswärtige Beschäftigung gilt, wenn das Mittagessen aus Gründen der Entfernung nicht am Familientisch oder am gewohnten Verpflegungsort eingenommen werden kann.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 10. Dezember 1986

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.04.2015]